



SOKAD-Jugend

Jugendverband der
Syrisch-Orthodoxen
Kirche v. Antiochien
in Deutschland



ORGANISATIONS- ORDNUNG

ܣܘܟܐܕ ܝܘܨܘܫܝܢ ܕܝܘܨܘܫܝܢ ܕܝܘܨܘܫܝܢ ܕܝܘܨܘܫܝܢ

SOKAD

JUGEND • **ܝܘܨܘܫܝܢ**

Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland

I.d.F. vom 01.05.2015
Kloster St. Jakob von Sarug
Warburg/Deutschland

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmung und rechtliche Aspekte
- § 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe und Struktur
- § 5 Bundesverbandebene und Bundesvorstand
- § 6 Landesverbandebene und Landesvorstände
- § 7 Finanzielles
- § 8 Inkrafttreten

© SOKAD-Jugend 2015

Organisationsordnung in der Fassung vom **01. Mai 2015**

Version A01/2015-05-01

§ 1 Begriffsbestimmung und rechtliche Aspekte

- (1) Der Jugendverband der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland trägt den Namen »SOKAD-Jugend«. Das Akronym SOKAD steht hierbei für: Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland.
- (2) Ins Leben gerufen wurde »SOKAD-Jugend« auf Initiative Seiner Eminenz Mor Philoxenus Mattias Nayis. Offizielles Gründungsdatum ist der 02. März 2013. Sitz ist das Kloster St. Jakob von Sarug in Warburg (Westfalen).
- (3) Eine Eintragung in das Vereinsregister soll nicht erfolgen.
- (4) Der Name »SOKAD-Jugend« bzw. das Akronym SOKAD sollen einzig und allein in einem Zusammenhang mit Zwecken gemäß § 2 in Verbindung stehen. Insbesondere darf die Bezeichnung nicht eigeninitiativ ohne Kenntnis des Erzbischofs benutzt werden.
- (5) Als kirchliche Organisation ist »SOKAD-Jugend« direkt dem Patriarchalvikar der syrisch-orthodoxen Erzdiözese in Deutschland (Erzbischof) unterstellt und damit einzig und allein ihm weisungsgebunden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Organisationsordnung hat die Funktion des Erzbischofs Seine Eminenz Mor Philoxenus Mattias Nayis inne.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

- (1) Hauptintention ist die Förderung, Bekräftigung und Festigung einer langfristigen sowie nachhaltigen Bindung der Jugend an die Kirche. Dies erfolgt auf dem Fundament der Verantwortung, dass mit »SOKAD-Jugend« in erster Linie christliche Spiritualität sowie kirchenbezogene Religiosität in Verbindung gebracht werden soll.

- (2) Als kirchliche Organisation ist »SOKAD-Jugend« selbstlos tätig und strebt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke an. Es werden vielmehr ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke verfolgt. Insbesondere arbeitet »SOKAD-Jugend« politisch unabhängig.
- (3) Mit dem mittel- und langfristigen Ziel der Etablierung von »SOKAD-Jugend« als ganzheitliches Organ, welches die Belange von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit institutionellen Interessen der Kirche in Jesus Christus anhaltend in Einklang bringt, soll(en) insbesondere:
 - a. Der christliche Glaube gesät und gelebt werden.
 - b. Das Erbe, die Historie, Dogmen sowie Traditionen der Syrisch-Orthodoxen Kirche zeit- und zielgruppengerecht aufbereitet und nahegebracht werden.
 - c. Die Identifikation mit der Kirche und dem Klerus belebt und bestärkt werden.
- (4) Zwecks Erreichung dieser Ziele bemüht sich »SOKAD-Jugend« um die Umsetzung folgender Aufgaben:
 - a. Allgemeine karitative und gemeinnützige Aktivitäten im kirchlichen Umfeld
 - b. Koordinierte Bibelstunden und Jugendgottesdienste
 - c. Vortragsreihen zu Themenbereichen wie Glaube, Religion, Kirche, Theologie, Kultur, Jugend, Familie sowie artverwandten Materien
 - d. Vernetzungsveranstaltungen mit kirchlich-religiösem Bezug für Jugendliche, Kinder und/oder Familien
 - e. Ausflüge zu Pilgerstätten, Wallfahrt-Unternehmungen und Besuch von sakralen Orten
 - f. Heiligen-, Gedenk- sowie Andachtveranstaltungen in kirchlich-klösterlicher Umgebung
 - g. Allgemeines Engagement und Unterstützung für den Erzbischof sowie das Kloster St. Jakob von Sarug

- h. Publikation von Büchern, Broschüren und diversem weiteren Informationsmaterial
- i. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliches Mitglied von »SOKAD-Jugend« ist grundsätzlich jede(r) Jugendliche(r) respektive jede junge Person, die der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland angehörig ist. Limitierende Altersgrenzen sind nicht spezifiziert. Ferner ist jede Person natürliches Mitglied, die sich mit den Grundsätzen und Zielen von »SOKAD-Jugend« identifiziert, diesen nicht zuwider handelt und als natürliches Mitglied gelten möchte. Mit der natürlichen Mitgliedschaft gehen weder Pflichten noch Rechte einher.
- (2) Mitglied in einem entsprechenden Landesvorstand ist jene Person, die auf Kirchengemeinde-Ebene als sogenannte Kontaktperson berufen worden ist. Näheres regelt § 6 Abs. 6-8.
- (3) Mitglied im Bundesvorstand ist jene Person, die hierfür gesondert nominiert wurde. Näheres regelt § 5 Abs. 4-6.
- (4) Mitglieder müssen keine regelmäßigen Beiträge entrichten. Entsprechend sind turnusmäßige Mitgliederversammlungen nicht explizit vorgeschrieben.
- (5) Mit jeder etwaigen Mitgliedschaft geht die Anerkennung und Befolgung der Inhalte der vorliegenden Organisationsordnung einher.

§ 4 Organe und Struktur

- (1) Hauptorgane von »SOKAD-Jugend« sind:
 - a. Erzbischof
 - b. Bundesvorstand
 - c. Landesvorstände
- (2) Die Organe sind entsprechend obiger Rangfolge hierarchisch strukturiert. Insbesondere ist dies gleichbedeutend damit, dass der Erzbischof vollständig über die souveräne Ausübung aller Entscheidungsgewalt verfügt. Weisungen des Erzbischofs sind von keinem »SOKAD-Jugend«-Mitglied anfechtbar.

§ 5 Bundesverbandebene und Bundesvorstand

- (1) Die Bundesverbandebene umschreibt jene Ebene, auf der »SOKAD-Jugend« Aktivitäten für Gesamtdeutschland umsetzt. Vollständige und offizielle Bezeichnung ist »SOKAD-Jugend Bundesverbandebene«.
- (2) Ausführendes Organ auf Bundesverbandebene ist der Bundesvorstand. Für diesen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Vollständige und offizielle Bezeichnung ist »SOKAD-Jugend Bundesvorstand«.
- (3) Kernaufgabe des Bundesvorstandes ist die Planung und Umsetzung von Aktivitäten bzw. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 auf Bundesverbandebene. Ferner nimmt der Bundesvorstand eine Brückenfunktion zwischen den Landesvorständen und dem Erzbischof ein, d.h. er koordiniert unter Aufsicht des Erzbischofs die Landesvorstände.
- (4) Zur Zusammensetzung des Bundesvorstandes:
 - a. Einzig dem Erzbischof ist es vorbehalten, Mitglieder des Bundesvorstandes zu nominieren. Hierbei fußt seine Entscheidung auf eine Eignungsprüfung gemäß den

Anforderungen aus § 5 Abs. 6. Referenzen aus der Mitte des aktuellen Bundesvorstands können in die Nominierungsentscheidung miteinfließen.

- b. Mit dem Tag der Nominierung der Mitglieder für den Bundesvorstand durch den Erzbischof beginnt die Amtsperiode eines jeden neuen Bundesvorstandes, welche nach zwei Jahren automatisch endet. Die Benennung des nachfolgenden Bundesvorstandes erfolgt gemäß § 5 Abs. 4a.
- c. Mitglieder des Bundesvorstandes können bei außerordentlich guter Erfüllung der Kriterien nach § 5 Abs. 5-6 für eine neue Amtsperiode wiederholt nominiert werden.
- d. Erfüllt ein Mitglied des Bundesvorstandes im Laufe einer Amtsperiode nicht mehr ordnungsgemäß die Kriterien nach § 5 Abs. 5-6, ist es dem Erzbischof vorenthalten, diesem Mitglied des Bundesvorstandes die Nominierung zu entziehen.
- e. Sieht sich ein Mitglied des Bundesvorstandes im Laufe einer Amtsperiode nicht mehr in der Lage, die Kriterien nach § 5 Abs. 5-6 ordnungsgemäß zu erfüllen, steht es dem Mitglied frei, aus dem Bundesvorstand auszutreten. Sein Rücktrittsgesuch ist an den Bundesvorstand sowie Erzbischof unter Angabe triftiger Gründe schriftlich zu richten.
- f. Gemäß dem Fall, dass ein Mitglied im Laufe einer Amtsperiode aus etwaigen Gründen den Bundesvorstand verlässt, steht es dem Erzbischof frei, eine Nachnominierung vorzunehmen. Generell und unabhängig vom Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes steht es dem Erzbischof zu jeder Zeit frei, bei identifiziertem Bedarf eine Nachnominierung vorzunehmen.
- g. Die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist nicht fix festgeschrieben, als Richtwert gilt jedoch eine Größe von 6 bis 15 Personen.
- h. Einem natürlichen Mitglied und/oder Mitglied eines Landesvorstandes ist es möglich, sich als Mitglied des Bundesvorstandes zu bewerben. Die schriftliche Bewerbung ist an

den Bundesvorstand zu richten, der diese dem Erzbischof weiterleitet.

- (5) Zu den Aufgaben von Mitgliedern im Bundesvorstand zählen:
- a. Planung, Mitwirkung und Gestaltung an Aktivitäten auf Bundesverbandebene
 - b. Regelmäßige Teilnahme an allen Aktivitäten auf Bundesverbandebene
 - c. Mit-Koordination des jeweiligen Landesverbandes
 - d. Übernahme einer dem Bundesvorstand zugutekommenden Sonderfunktion entsprechend eines wesenseigenen Talents
- (6) Zu den Anforderungen an die Mitglieder im Bundesvorstand gehören:
- a. Bekennung zur Lehre der Syrisch-Orthodoxen Kirche
 - b. Fügsamkeit dem Erzbischof bzw. Klerus gegenüber
 - c. Zeitliche Flexibilität und hohe Einsatzbereitschaft
 - d. Mobilität
 - e. Fähigkeit, den Aufgaben gemäß § 5 Abs. 5 ordnungsgemäß nachzukommen

§ 6 Landesverbandebene und Landesvorstände

- (1) Die Landesverbandebene umschreibt jene Ebene, auf der »SOKAD-Jugend« Aktivitäten für einen entsprechenden Landesverband umsetzt. Vollständige und offizielle Bezeichnung ist »SOKAD-Jugend Landesverbandebene«.
- (2) Jede syrisch-orthodoxe Kirchengemeinde ist einem Landesverband zugeordnet. Die jeweilige Zuordnung ergibt sich i.d.R. aus der Bundeslandzugehörigkeit und wird den Gemeinden kundgetan.
- (3) Es bestehen sechs Landesverbände, deren vollständige und offizielle Bezeichnung wie folgt lautet:

- a. »SOKAD-Jugend Landesverband Nordrhein-Westfalen«
 - b. »SOKAD-Jugend Landesverband Baden-Württemberg«
 - c. »SOKAD-Jugend Landesverband Hessen«¹
 - d. »SOKAD-Jugend Landesverband Hamburg«
 - e. »SOKAD-Jugend Landesverband Berlin«
 - f. »SOKAD-Jugend Landesverband Bayern«
- (4) Ausführendes Organ auf Landesverbandebene für den jeweiligen Landesverband ist der entsprechende Landesvorstand. Für diesen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Vollständige und offizielle Bezeichnung ist »SOKAD-Jugend Landesvorstand + *Name des Bundeslandes*«.
- (5) Kernaufgabe des entsprechenden Landesvorstandes ist die Planung und Umsetzung von Aktivitäten bzw. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 auf Landesverbandebene für den jeweiligen Landesverband. Dies erfolgt in Eigeninitiative, jedoch in Rücksprache mit dem Bundesvorstand und durch dessen Unterstützung.
- (6) Zur Zusammensetzung der Landesvorstände:
- a. Mitglieder der entsprechenden Landesvorstände sind automatisch die Kontaktpersonen der Kirchengemeinden, die dem jeweiligen Landesverband zugeordnet sind. Die Kontaktpersonen werden von den Kirchengemeinden bzw. Gemeindepfarrern in Rücksprache mit dem Erzbischof bestellt unter Berücksichtigung der Anforderungen aus § 6 Abs. 8.
 - b. Jede Kirchengemeinde sollte zwei Kontaktpersonen bestellen. Abweichungen hiervon sind in besonderen Fällen möglich und mit dem Bundesvorstand sowie dem Erzbischof abzusprechen.
 - c. Eine fixe Amtsperiodendauer bei den Mitgliedern der Landesvorstände ist nicht vorgesehen.
 - d. Erfüllt ein Mitglied eines Landesvorstandes nicht mehr die Kriterien nach § 6 Abs. 7-8, ist es dem Erzbischof vorenthalten,

¹ Aus geographischen Gründen zählen zu diesem Landesverband zusätzlich die Kirchengemeinden aus Aschaffenburg und Worms.

diesem Mitglied des Landesvorstandes in Absprache mit der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem Gemeindepfarrer die Nominierung zu entziehen.

- e. Sieht sich ein Mitglied eines Landesvorstandes nicht mehr in der Lage, die Kriterien nach § 6 Abs. 7-8 ordnungsgemäß zu erfüllen, steht es dem Mitglied frei, aus dem Landesvorstand auszutreten. Sein Rücktrittsgesuch ist an die Kirchengemeinde bzw. den Gemeindepfarrer sowie den Landesvorstand, Bundesvorstand und Erzbischof unter Angabe triftiger Gründe schriftlich zu richten.
- f. Gemäß dem Fall einer entzogenen Nominierung oder eines Rücktritts eines Mitglieds eines Landesvorstandes wird eine neue Kontaktperson gemäß § 6 Abs. 6a bestellt.

(7) Zu den Aufgaben von Mitgliedern in Landesvorständen zählen:

- a. Planung, Mitwirkung und Gestaltung an Aktivitäten auf Landesverbandebene
- b. Regelmäßige Teilnahme an allen Aktivitäten auf Landesverbandebene
- c. Unterstützung von und Teilnahme an Aktivitäten auf Bundesverbandebene, die im Einzugsgebiet des jeweiligen Landesverbandes liegen
- d. Einbezug der natürlichen Mitglieder der eigenen Kirchengemeinde in alle Aktivitäten der »SOKAD-Jugend«

(8) Zu den Anforderungen an die Mitglieder in Landesvorständen gehören:

- a. Bekennung zur Lehre der Syrisch-Orthodoxen Kirche
- b. Fügsamkeit dem Erzbischof bzw. Klerus gegenüber
- c. Enge Vernetzung mit den Jugendlichen der eigenen Kirchengemeinde
- d. Fähigkeit, den Aufgaben gemäß § 6 Abs. 7 ordnungsgemäß nachzukommen

§ 7 Finanzielles

- (1) Da »SOKAD-Jugend« keine finanziellen Mittel oder Fördergelder aus bestimmten Kassen bezieht, werden auch keine regelmäßigen Einkünfte erzielt. Finanzielle Mittel und Sachgegenstände werden vielmehr durch Spenden sowie Sponsoring generiert, allerdings einzig für den Zweck, Aufgaben nach § 2 Abs. 4 umzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied von »SOKAD-Jugend« ist ausnahmslos ehrenamtlich tätig, so dass keine regelmäßigen finanziellen Entlohnungen oder Entschädigungszahlungen erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Lediglich dem Erzbischof ist es vorbehalten, eine Änderung oder Widerrufung dieser Organisationsordnung vorzunehmen.
- (2) Die Organisationsordnung in der vorliegenden Form ist beschlossen worden in Warburg, am 01.05.2015 und ist von diesem Datum fortan als gültig zu betrachten.



Mor Philoxenus Mattias Nayis
Erzbischof und Patriarchalvikar der Erzdiözese Deutschlands

© SOKAD-Jugend
2015